

12. Nachtrag

zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Ostholstein (Abfallwirtschaftssatzung) vom 17.03.2005

Aufgrund des § 22 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein in der aktuellen Fassung wird nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 07.12.2023 folgender 12. Nachtrag zur Abfallwirtschaftssatzung erlassen:

1. § 4 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:
Der ZVO kann auf schriftlichen Antrag im Einzelfall und unter dem Vorbehalt des Widerrufs von der Anschluss- und Benutzungspflicht für die Sammlung von Bioabfällen befreien, wenn die Bioabfälle vollständig, ganzjährig einer fachgerechten Kompostierung auf dem angeschlossenen Grundstück (Mindestgartenfläche von 50 m² pro Grundstücksbewohner) zugeführt werden.
2. § 10 Abs. 2 Satz 3 und 4 entfallen.
3. § 10 Abs. 5 erhält folgenden neuen Satz 5, die weiteren Sätze verschieben sich entsprechend: Ein erneuter Antrag auf Entsorgung im Rahmen der Bedarfsabfuhr nach Absatz 4 kann nach Umstellung im übernächsten Kalenderjahr gestellt werden.
4. § 14 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
Sperrige Abfälle aus Haushaltungen und aus Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Betrieben werden auf schriftlichen oder telefonischen Antrag der Abfallbesitzerinnen / Abfallbesitzer, deren Restabfallbehälter in der Regelabfuhr (§ 10 Abs. 2) geleert werden und bei denen sperrige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen (mind. 1 m³ und max. 3 m³ je Abholung) anfallen, im Holsystem entsorgt. Die Abholung erfolgt immer an der Adresse der Veranlagung des Restabfallgefäßes. Darüber hinausgehende Mengen (über 3 m³) sind gem. Abfallgebührensatzung gebührenpflichtig. Haushaltungen, deren Restabfallbehälter nicht gem. § 10 Abs. 2 entsorgt werden, sind gem. Abfallgebührensatzung gebührenpflichtig.
5. § 14 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:
Die Anlieferung sperriger Abfälle durch die Abfallbesitzerin/den Abfallbesitzer zu den dafür zugelassenen Anlagen des ZVO in haushaltsüblichen Mengen (mind. 1 m³ und max. 3 m³ je Anlieferung) ist zulässig. Die Anlieferung durch gewerbliche Anlieferer ist gem. Abfallgebührensatzung gebührenpflichtig.
6. § 18 Abs. 4 erhält folgende neue Sätze 5 und 6, die weiteren Sätze verschieben sich entsprechend:

Das wöchentlich vorzuhaltende Soll-Volumen auf Campingplätzen beträgt 4,6 Liter pro Stellplatz. Das wöchentlich vorzuhaltende Soll-Volumen in Sportboothäfen beträgt 3,0 Liter pro Liegeplatz.

7. § 18 Abs. 4 a lit b) Zeile 2 wird am Ende wie folgt ergänzt:
„pro Woche“
8. § 18 Abs. 6 Satz 1 und 2 entfallen.
9. § 21 erhält folgende neue Überschrift:
Betretungsrecht, Umgang mit fehlbefüllten Abfallsammelbehältern
10. § 21 erhält folgenden ergänzenden Absatz 1; die weiteren Absätze verschieben sich entsprechend:
Das Betreten des Grundstücks von Mitarbeitern und Beauftragten des ZVO zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen im Rahmen des § 19 KrWG ist zu dulden.
11. § 23 Abs. 2 erhält nach „...von ihnen Beauftragte“ folgen Einschub:
(mit Ausnahme von sperrigen Abfällen nach § 14)
12. § 28 wird wie folgt neu gefasst:
Diese **12.** Nachtragssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, mit Ausnahme der hier unter Nr. 8 Nachbarschaftstonne und Nr. 2 Saisontonne gefassten Punkte, diese treten zum 01.01.2025 in Kraft.

Ausgefertigt: Sierksdorf, den 11. Dezember 2023

Zweckverband Ostholstein



Verbandsvorsteher